

Monitoring «Ausfinanzierung Pensionskasse Kanton Solothurn» der Jahre 2019 - 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2023, RRB Nr. 2023/708

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Monitoring.....	6
2.1 Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse	6
2.2 Entwicklung Annuität Kanton und Einmalzahlungen	6
2.3 Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung	6
2.4 Ausgleichszahlungen an Kanton	7
3. Rechtliches	7
4. Antrag.....	8
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Der Regierungsrat ist nach dem Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) verpflichtet, dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Monitoringbericht über die Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Der Bericht zeigt mindestens die Restschuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse, die Entwicklung der Annuität des Kantons und die Entwicklung des Beitrages der Destinatäre sowie deren Verwendung (§ 27 PKG).

Im Zeitraum 2019 bis 2022 hat der Kanton mittels geleisteten Annuitäten die Restschuld gegenüber der PKSO von 293 Mio. Franken auf 269 Mio. Franken gesenkt.

Der Beitrag der Destinatäre stellt eine Leistungskürzung in der Form von wegfallenden Teuerungszulagen auf den Renten und eine Reduktion des Risikobeitrages dar. 4.5 Lohnprozente (seit 1. Januar 2022 3.6 Prozent) werden insgesamt für die Ausfinanzierung der PKSO verwendet. Der Gesamtbeitrag der Destinatäre der Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG und den Volksschulen stieg im betrachteten Zeitraum von 26.8 Mio. Franken auf gut 28 Mio. Franken an und wurde vollumfänglich für den Kapitaldienst im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der PKSO verwendet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Monitoring zur Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) nach § 27 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014 (PKG; BGS 126.581) der Jahre 2019 - 2022 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) verlangten von den öffentlichen Gemeinwesen ihre Vorsorgeeinrichtungen, wie die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO), per 1. Januar 2015 im System der Voll- oder Teilkapitalisierung zu führen.

Die notwendigen Anpassungen wurden im neuen Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) vorgenommen und dem Volk hinsichtlich der Ausfinanzierung des Fehlbetrages in zwei Varianten (Ausfinanzierung durch Kanton alleine oder zusammen mit den Gemeinden) vorgelegt.

Am 28. September 2014 sprachen sich die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen für einen Wechsel der PKSO auf die Vollkapitalisierung mit Übernahme des Fehlbetrages durch den Kanton und somit ohne Einwohnergemeinden aus.

Die vollständige Ausfinanzierung erfolgte rückwirkend per 1. Januar 2012. Die Ausfinanzierung erfolgte nicht mittels einmaliger Zahlung der Arbeitgeber, sondern durch die Übernahme des Fehlbetrages durch den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber als Schuld, welche mittels jährlich gleichbleibenden Tranchen beginnend ab dem 1. Januar 2015 über einen Zeitraum von 40 Jahren getilgt werden muss (Annuitäten). Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die Annuitäten mit Einmalzahlungen herabzusetzen oder vollständig aufzulösen.

Die Versicherten (Aktive und Rentner) wurden indirekt für die Tilgung des Fehlbetrages eingebunden, indem ein Teil der Arbeitgeberbeiträge nicht mehr zur Finanzierung von Leistungen verwendet werden. Die Summe der Arbeitgeberbeiträge von bisher 20.5 Prozent blieb bis Ende 2021 unverändert, davon wurden bis Ende 2021 jeweils 4.5 Prozent zur Ausfinanzierung der Pensionskasse anstatt zur Finanzierung von Leistungen der versicherten Personen verwendet. Der Leistungsabbau betrifft die Finanzierung der Teuerung auf den Renten (3.5 Prozent) und die Risikobeiträge (1 Prozent). Den Destinatären fliessen dadurch in einem Zeitraum von 40 Jahren über eine Milliarde Franken weniger an Leistungen zu.

Mit Annahme der Vorlage zur PKG Änderung infolge Umsetzung der PKSO-Strategie wurde der Koordinationsabzug und damit auch der versicherte Lohn neu definiert. Diese Neudefinition führte zu einer Erhöhung des versicherten Lohnes, der Beitragssatz zur Abzahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages konnte somit per 1. Januar 2022 auf 80 Prozent des bisherigen Wertes, das heisst von 4.5 Prozent auf 3.6 Prozent, reduziert werden. Die Höhe der Beiträge bleibt dadurch unverändert.

§ 27 PKG verpflichtet den Regierungsrat, dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Monitoringbericht zu unterbreiten. Der Bericht zeigt mindestens (1) die Restschuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse, (2) die Entwicklung der Annuität des Kantons und (3) die Entwicklung des Beitrages der Destinatäre und deren Verwendung.

Das Monitoring erlaubt dem Regierungsrat und Kantonsrat, das Ziel der Ausfinanzierung und die verbundenen finanziellen Auswirkungen in einem Rhythmus von vier Jahren zu überprüfen.

2. Monitoring

Die Annuitäten des Kantons, die Restschuld des Kantons gegenüber der PKSO, die Ausfinanzierungsbeiträge der Verwaltung, kantonalen Schulen, Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der Träger der Volksschulen entwickelten sich von 2019 - 2022 wie in Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Daten Monitoring 2019 - 2022

	Jahr 2019 in Fr.	Jahr 2020 in Fr.	Jahr 2021 in Fr.	Jahr 2022 in Fr.
Annuitäten Kanton	13'203'143	13'203'143	13'203'143	13'203'143
Ausfinanzierungsbeitrag Kanton/Kantonale Schulen	-11'460'034	-11'652'754	-12'055'986	-12'211'862
Ausfinanzierungsbeitrag soH	-7'420'227	-7'825'890	-7'787'847	-7'902'591
Ausfinanzierungsbeitrag Volksschulen	-8'009'490	-8'034'334	8'113'214	-8'233'338
Rest Zahlung an PKSO durch Kanton oder von PKSO an Kanton	-13'686'608	-14'309'835	-14'753'904	-15'144'648
Restschuld Kanton gegen- über PKSO	288'254'350	283'698'838	279'006'660	269'195'785

2.1 Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse

Die Restschuld des Kantons gegenüber der PKSO nahm im Zeitraum 2019 - 2022 von 288 Mio. Franken auf 269 Mio. Franken ab; diese ist mit jährlich 3 Prozent zu verzinsen.

2.2 Entwicklung Annuität Kanton und Einmalzahlungen

Die jährliche Annuität des Kantons blieb mit 13.2 Mio. Franken stabil. Auf Einmalzahlungen wurde in den vergangenen vier Jahren, aufgrund der schon tiefen Restschuld und der nun gestiegenen Zinsen für die Aufnahme von Fremdkapital, verzichtet.

2.3 Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung

Der Beitrag der Destinatäre beinhaltet eine Leistungskürzung in der Form von wegfallenden Teuerungszulagen auf den Renten und eine Reduktion des Risikobeitrages zugunsten der Ausfinanzierung der PKSO. Die genannten Arbeitgeberbeiträge werden somit nicht mehr für die Arbeitnehmenden, sondern für die Ausfinanzierung verwendet. Das Total der Beiträge der Destinatäre ist von der Lohnentwicklung in der Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG und den Volksschulen abhängig und stieg in den Jahren 2019 bis 2022 von 26.9 Mio. Franken auf 28.3 Mio. Franken. Der Beitrag der Destinatäre wurde vollumfänglich für den Kapitaldienst im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der PKSO verwendet (Annuitäten, Zins Fremdkapital, Amortisation Fremdkapital) und ist wesentlich für die Amortisation der Schulden infolge Ausfinanzierung der PKSO innerhalb der vorgegebenen Zeit von 40 Jahren.

2.4 Ausgleichszahlungen an Kanton

Aufgrund der in den ersten Jahren getätigten Einmalzahlungen von insgesamt 780 Mio. Franken und der daraus resultierenden reduzierten Annuität erhielt der Kanton in den letzten Jahren von der PKSO eine Rückerstattung, diese beträgt für das Jahr 2022 gut 15 Mio. Franken. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt nach § 25 Abs. 1 PKG Ende Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht jedoch maximal seinen bisher geleisteten Beiträgen von 4.5 bzw. neu 3.6 Prozenten der versicherten Löhne seiner Versicherten sowie den allenfalls zusätzlich geleisteten Annuitäten durch den Kanton, die nicht durch die Ausfinanzierungsbeiträge gedeckt sind. Wenn alle bisher vom Kanton geleisteten Beiträge (zusätzliche Annuitäten und Ausfinanzierungsbeiträge) an den Kanton zurückerstattet wurden, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Gemeinden. Der Zweck dieser Regelung rührt daher, dass der Kanton alleiniger Schuldner der übernommenen Milliarde für die Ausfinanzierung ist und somit auch für den Kapitaldienst (Zins, Amortisation bzw. Annuität) aufkommen muss.

Tabelle 2: Anwendung von § 25 Abs. 1 PKG

	Jahr 2019 in Fr.	Jahr 2020 in Fr.	Jahr 2021 in Fr.	Jahr 2022 in Fr.
Ausfinanzierungsbeitrag Verwaltung/Kant. Schulen/soH	18'880'261	19'478'644	19'843'833	20'114'453
Zahlung an PKSO durch Kanton oder von PKSO an Kanton	-13'686'608	-14'309'853	-14'753'904	-15'144'648
Jährliche Zahlungen Kanton und Destinatäre	5'193'653	5'168'809	5'089'929	4'969'805
Massgebender Betrag für Ausgleich (wenn 0 = Ausgleich)	48'208'132	53'376'941	58'466'870	63'436'675

Der massgebende Betrag für einen allfälligen Ausgleich beträgt per Ende 2022 63 Mio. Franken. Ein Ausgleich an die Träger der Volksschulen ist somit ausgeschlossen.

3. Rechtliches

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht nach § 27 PKG zur Kenntnisnahme. Nach § 148 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

8

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Monitoring nach § 27 PKG für die Jahre 2019 - 2022

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/708), beschliesst:

Vom Bericht über das Monitoring „Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn“ für die Jahre 2019 - 2022 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)